

Az.: 3 B 43/18
7 L 907/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Jagdrechts; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 14. März 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Januar 2018 - 7 L 907/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf je 8.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, dem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz im Hinblick auf den von diesen beantragten Jagdschein zu erteilen.
- 2 Der Antragsteller bestand am 00. Oktober 2009 die Jägerprüfung in Hamburg. Ihm wurde am 00. November 2009 ein Jagdschein mit Gültigkeit bis zum 00. März 2012 ausgestellt. Der Antragsteller wurde vom Amtsgericht Freiberg am 00. Januar 2013 wegen vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 25,- € verurteilt. Das Urteil des Amtsgerichts ist seit dem 10. August 2013 rechtskräftig. Sein Antrag vom 2. Januar 2017 auf Erteilung eines Jagdscheins für die Jahre 2016 bis 2019 wurde mit Bescheid des Antragsgegners vom 14. Juli 2017 i. d. F. des Widerspruchsbescheids vom 22. September 2017 abgelehnt. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass Versagungsgründe i. S. des § 17 BJagdG bestünden. Dem Antragsteller fehle die waffenrechtliche Zuverlässigkeit, so dass ihm gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG nur ein Jagdschein in Form eines Falknerescheins nach § 15 Abs. 7 BJagdG erteilt werden dürfe. Er sei nämlich wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen verurteilt worden und

seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung seien noch keine fünf Jahre verstrichen. Daher fehle dem Antragsteller derzeit die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1a WaffG. Er habe die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit nicht wiederlegen können. Auch bestehe ein eigenständiger Versagungsgrund i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BJagdG, weil er trotz mehrfacher Aufforderung keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung nachgewiesen habe.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO die Ausstellung eines Drei-Jahres-Jagdscheins nach Vorlage einer entsprechenden Jagdhaftpflichtversicherung aufzuerlegen, abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass dieser Antrag bei der hier begehrten Vorwegnahme der Hauptsache und der in Frage stehenden waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nur dann Erfolg habe, wenn das Abwarten des Hauptsacheverfahrens für den Rechtssuchenden schwere, unzumutbare und nachträglich nicht mehr zu beseitigende Folgen hätte. Da der Antragsteller die Jagd lediglich aus Liebhaberei ausübe und es sich dabei um eine Freizeitbeschäftigung darstelle, begründe der Umstand, dass er bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache der Jagd nicht nachgehen könne, keinen wesentlichen Nachteil. Ihm sei es zuzumuten, die Auffassung der unteren Jagdbehörde bis zur Hauptsacheentscheidung hinzunehmen, ohne dass es auf die Frage des Ablaufs der Fünfjahresfrist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 1a WaffG ankomme.
- 4 Dem hält die Beschwerdebeurteilung mit Schriftsatz vom 22. Januar 2018 entgegen, dass er entgegen Art. 19 Abs. 4 GG keinen wirksamen Rechtsschutz erhalten habe. Angesichts der Zeitdauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens werde die Hauptsache erst nach Ablauf der vom Antragsgegner entgegengehaltenen Fünfjahresfrist entschieden. Der Vorhalt, es handele sich bei ihm um Liebhaberei und Freizeitgestaltung, entspreche nicht der gesellschaftlichen Realität. Über die Freizeitgestaltung hinaus werde durch die Jagd die notwendige Regulierung des Wildbestands erst ermöglicht. Damit diene sie der Wildschadensbegrenzung und aktuell der Eindämmung von Epidemien. Die Jagd werde größtenteils in der Freizeit ausgeübt. Anderenfalls müsste sie staatlich betrieben werden.

5 Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Dies ergibt sich aus Folgendem:

6 1. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die von dem Antragsteller begehrte vorläufige Regelung die Hauptsache vorwegnehmen würde. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache ist ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn dem Antrag in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten zukommen und der Antragsteller schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt würde, wenn er auf den rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens verwiesen würde (SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2017 - 2 B 267/17 -, juris Rn. 10 ff. m. w. N.; OVG NRW, Beschl. v. 23. Juli 2013 - 16 B 742/13 -, juris Rn. 3).

7 Mit dem Verwaltungsgericht ist die für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderliche besondere Dringlichkeit nicht zu erkennen. Der Antragsteller hat schon keine schlechthin unzumutbaren und nicht anders abwendbaren Nachteile geltend gemacht.

8 In der Sache zutreffend und auch vom Antragsteller nicht bestritten ist, dass er die Jagd im Rahmen seiner Freizeitgestaltung ausüben will. Seine wohl noch 2013 angestrebte Ausbildung als Berufsjäger (vgl. S. 3 des Urteils des Landgerichts Chemnitz vom 2. August 2013 - 7 Ns 240 Js 889/12 -) scheint er nicht mehr weiterzuverfolgen. Der Antragsteller ist, worauf der Antragsgegner in seiner Antragsabweisung mit Schriftsatz vom 2. März 2018 zutreffend hingewiesen hat, auch kein Jagdausübungsberechtigter i. S. von § 1 Abs. 2 SächsJagdG. Daher trifft ihn nicht die gesetzliche Verpflichtung, gemäß §§ 27, 1 BJagdG übermäßigen Wildschaden durch Verminderung des Wildbestandes zu verhindern. Ein im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG rechtlich anerkennenswertes Bedürfnis, unter Vorwegnahme der Hauptsache mit der erlaubnispflichtigen Ausübung der Jagd seine Freizeit zu gestalten, ist nicht erkennbar. Warum dies nicht der „gesellschaftlichen Realität“ entsprechen soll, ist vom Antragsteller nicht weiter dargetan und im Hinblick auf die Tatsache, dass er im Gegensatz zu einem Jagdausübungsberechtigten keine Pflicht zur Hege des Wildbestands hat, auch nicht nachvollziehbar.

9 2. Darüber hinaus sind, ohne dass das Verwaltungsgericht hierzu noch Ausführungen gemacht hat, überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht erkennbar.

Vielmehr verkennt der Antragsteller, dass über § 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG die Vorschriften des Waffenrechts über die Zuverlässigkeit in Bezug genommen werden und der Antragsteller auf Grund seiner strafrechtlichen Verurteilung den Regelfall der fehlenden Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 1a WaffG erfüllen dürfte. Anhaltspunkte dafür, dass von der Regelvermutung hier nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine Ausnahme gemacht werden könnte, sind bislang nicht wirksam geltend gemacht worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat hierzu auf die ausführlichen Ausführungen aus Seite 6 f. des Widerspruchsbescheids.

10 Im Übrigen ist bis heute noch keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BJagdG vorgelegt worden. Eine „Zug-um-Zug-Vorlage“, also die Ausstellung des begehrten Jagdscheins im Gegenzug zur Vorlage der Versicherungsbestätigung, wie sie es der Antragsteller nach der Formulierung seines Antrags vor dem Verwaltungsgericht augenscheinlich anstrebt, ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr hat der Antragsteller zunächst die Voraussetzungen für die Erteilung des Jagdscheins nachzuweisen, um der zuständigen Behörde sodann die Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung gegeben sind.

11 Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.

12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

13 Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1, 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG i. V. m. Nr. 20.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und vom 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. Da der Antragsteller mit seinem Antrag die Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, ist im Gegensatz zum Verwaltungsgericht eine Halbierung des Streitwerts gemäß Nr. 1.5 Satz 2 Streitwertkatalog nicht angezeigt.

14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

John